

Hessisches Statistisches Landesamt
 Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2019

- 1 -

Erweiterte Hinweise und Erläuterungen zum öffentlichen Finanzvermögen

Code	Bezeichnung	zu beachten
A1019	Sichteinlagen	<p>Eine Verrechnung bzw. Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig; es gilt das Bruttoprinzip. Negative Kontostände / in Anspruch genommene Kontokorrentkredite sind separat als Kassenkredite in der Schuldenstatistik nachzuweisen.</p> <p>Lt. Information des Statistischen Bundesamtes sind die Konten der rechtlich unselbständigen Stiftungen sowohl in der Finanzvermögenstatistik als auch bei den Finanziellen Transaktionen von der Gemeinde zu melden.</p> <p>Diese Art von Stiftungen werden selbst nicht für die Statistiken herangezogen und bekommen darüber hinaus ihre Finanzmittel aufgrund eines Treuhandvertrages übermittelt, welches somit kein Vermögen der Stiftung darstellt (im Gegensatz zu den rechtlich selbständigen Stiftungen).</p> <p>Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mietkautionen sind ebenfalls in der Finanzvermögenstatistik zu erfassen.</p> <p>Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds -Abteilung B- sind nicht in der Statistik nachzuweisen.</p> <p>Code A1039 (darunter-Position) siehe hierzu „Merkblatt-Cash-Pooling“</p>
A3009 bis A3199	Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln	<p>Fondsguthaben im Rahmen des freiwilligen Klärschlammfonds der <u>BADK</u> (Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer).</p> <p>Dieser Klärschlammfonds wurde zunächst als Versicherung ins Leben gerufen und wurde nach dem Aufbau eines „Bundes-Klärschlammfonds“ zum Fonds umstrukturiert.</p> <p>Die „eingezahlten Gelder“ dürfen nicht in der Finanzvermögensstatistik nachgewiesen werden.</p> <p>Darlehen (Aufstockungsbeträge) im Rahmen des Familienpflegezeitgesetzes: Seit dem 1.1.2012 gibt es zur Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf das Familienpflegegesetz. Arbeitnehmer können für eine Dauer von 2 Jahren ihre Arbeitszeit reduzieren, während der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag zahlt. Die Zahlungen an die betroffenen Beschäftigten müssen bei den „Ausleihung an den sonstigen inländischen Bereich“ gemeldet werden.</p> <p>Ausleihungen im Rahmen des Cash-Pooling sind ab 31.12.2019 nicht mehr unter den Ausleihungen, sondern separat unter den neuen Merkmalen A3309-A3459 zu erfassen (s.u.); die Darunter-Position für das Cash-Pooling A3989 ist entfallen.</p>
A3309 bis A3449	Cash-Pooling	<p>Zur geänderten Erfassung des Cash-Pooling ab 31.12.2019 siehe Merkblatt „Cash-Pooling“ (mit Codenummern hinterlegt unter https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen) sowie die Synopse.</p> <p>Hinweis für Hochschulen und Landesbetriebe:</p> <p>Im Falle des Cash-Pooling zwischen Hochschulen bzw. Landesbetrieben und dem Land sind die Forderungen (Liquiditätsansprüche) gegenüber dem Land unter dem neuen Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel an Land“, Code Nr. A3399 nachzuweisen. Die Forderungen aus zweckgebundenen Rücklagen sind hier einzubeziehen unter der Voraussetzung, dass sich diese Gelder auf dem Konto der Landeshauptkasse befinden.</p>
A4039	Investment- zertifikate	<p>Hier sind nicht die Werte des Versorgungsrücklagenfonds (KVR-Fonds) einzutragen, diese müssen bei den „Kapitalmarktpapieren“ von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (Code A2169) nachgewiesen werden. Denn unter den Investmentzertifikaten versteht man Anteilscheine, die eine Beteiligung am Vermögen eines Investmentfonds verbriefen; die Gemeinde erwirbt keine Beteiligung an dem Versorgungsrücklagenfonds.</p>

Hessisches Statistisches Landesamt
 Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2019

- 2 -

<p>A5049 A5069 A5079 A5059 A5089 A5099</p>	<p>Sonstige Forderungen (Ansprüche)</p>	<p>Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Dies umfasst sowohl Ansprüche der Berichtseinheit auf Zahlungen aus Schuldverhältnissen als auch Ansprüche auf noch ausstehende Warenlieferungen oder zu erbringende Dienstleistungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit. Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen. Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen. Bei Einzel- und Pauschalwertberichtigungen von Forderungen werden die Forderungen neu bewertet. Dies bedeutet, dass der Gläubiger einen Teil seiner Forderungen als nicht mehr einbringbar erachtet. Daher sind nur die neubewerteten (niedrigeren Forderungen) nachzuweisen. Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen hingegen sind unter „Verzicht auf Forderungen“ (s.u.) anzugeben.</p>
<p>A5049 A5069 A5079</p>	<p>Forderungen aus Dienstleistungen (differenziert nach nicht-öffentlichem und öffentlichem Bereich)</p>	<p>Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte entstehen. Hierzu zählen: – Verwaltungsgebühren – Benutzungsgebühren – Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferten Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein – Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt) – Aufgelaufene Gebäudemieten – Sonstige Forderungen der Krankenversicherung – Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung</p>
<p>A5059 A5089 A5099</p>	<p>Übrige Forderungen (differenziert nach nicht-öffentlichem und öffentlichem Bereich)</p>	<p>Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für: – Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder) – Sozialbeiträge – Löhne und Gehälter – Pachten auf Land und Bodenschätze – Dividenden – Zinsen – Sonstige Forderungen der Krankenversicherung – Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung BAFöG-Forderungen sind nicht einzubeziehen. Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen. Forderungen gegen das Land aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm (SIP), dem Investitionsförderprogramm des Bundes nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz, dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) sowie dem Kommunalen Interessenmodell (KIM) sind unter Code A5099 einzutragen.</p>
<p>A6219 A6229 A6239</p>	<p>Verzicht auf Forderungen (Ansprüche)</p>	<p>Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h FPStatG ist der Verzicht auf Forderungen zu erheben. Im Rahmen der Stabilitätsberichterstattung an Eurostat wird auch der Forderungsverzicht differenziert benötigt in Code A6229 „Forderungen aus Dienstleistungen“ und Code A6239 „Übrige Forderungen“ Hierzu zählen auch unbefristet niedergeschlagene sowie nicht einbringbare Forderungen und erlassene Steuerforderungen.</p>